

äußert, verwendet oder versandt werden. Sie sind jedoch, soweit sie am 25. September 1917 vorhanden sind, zu melden unter Hinweis auf den nach Nummer und Ausstellungstag zu bezeichnenden Freigabeschein.

§ 16. Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Amts-Rohstoff-Abteilung Sektion Q zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift „Sturzbelegschaft“ zu tragen.

§ 17. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 3300/1. 17. ZK. III. vom 1. März 1917 außer Kraft.

Dresden, Leipzig, 25. September 1917.

Stellv. Generalkommando XII u. XIX.

Die kommandierenden Generale

v. Broizem. v. Schweinitz.

Bekanntmachung.

Nr. Q. 2/6. 17. §. R. R.

betreffend Höchstpreise für Kartoffäle und Kartoffelzeugnisse.
Vom 25. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 23. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253) mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwidderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgeisen höhere Strafen verhängt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) unterstellt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im § 2 aufgeführten Gegenstände betroffen.

§ 2. Höchstpreise.

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

I. a) Ziehförtholz	für 100 kg	50 M.
b) Kartoffäle	100	60
c) Kartoffelrot (nicht unter 1 mm Röhrung)	100	90
d) Staubfreies Kartmehl (kartoffelig) und Kartfleismehl	100	50
e) Kartoffeln:		
1. unsortiert, wie er aus der Mühle fällt	100	20
2. sortiert (staubfrei)	100	40
f) Kartoffelsaft	100	10

II. Neue Sorte aus Naturförd:

a) 1. Ziehförte für Ver-		für 1000 Stück 320
2. Tütegeförte	1000	150

b) Weinförte:

1. bei einer Länge bis zu 25 mm	1000	65
2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm	1000	80

c) Bierförte

1. bis 50 mm Ø	1000	35
2. von über 50 bis 70 mm Ø	1000	50

d) Weißer Spanne:

1. bis 50 mm Ø	1000	35
2. von über 50 bis 70 mm Ø	1000	50

e) Weißer Förte:

1. bis 17 mm Länge	1000	25
2. von über 17 bis 20 mm Länge	1000	35

f) Tütegeförte

1. bis 17 mm Länge	1000	80
2. von über 17 bis 20 mm Länge	1000	150

g) Große Spanne bis 60 mm Ø

1. bis 60 mm Ø	1000	50
2. von über 60 mm Ø	1000	100

h) Kurze spitzige Förte

1. bis 17 mm Länge	1000	30
2. von über 17 bis 20 mm Länge	1000	40

*) Mit Gefügnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder, mit einer dieser Strafen verbunden, zu einer festgelegten Höchststrafe überdeckt;

1. wer die festgelegten Höchststrafe überdeckt;

2. wer einen anderen zum Abzug eines Beitrages auffordert, durch den die Höchststrafe überdeckt werden soll, oder sich zu einem solchen Beitrage erichtet;

3. wer einen Gegenstand, der vor einer Aussöderung (2, 3. des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aussöderung der zuständigen Behörde zum Verlauf der Gegenstände, für die die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verbirgt;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwidderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überdeckt worden ist, oder in den Fällen des Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milberner Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Höchstbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten der schwäbigen öffentlichen Bekanntmachungen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlassen werden. Neben der Strafstrafe kann Eingezwangen der Gegenstände, auf die sich die Strafbare Handlung bezieht, erlassen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

3. von über 20 mm Länge für 1000 Stück 40 M.	250 M. 21 Pf. für die Gemeinde Sohland
a) Ziehförte	1000 70
f) Große Spanne bis 60 mm Ø	1000 130
g) Kronenförfte	1000 6
IV. Gebrauchte Förte (Naturförd):	
A. Aus Naturförd:	
a) Ziehförte, zur Wieder- verwendung geeignet, frei von Bruch	für das Stück 0,12
b) Weinförte, zur Wieder- verwendung geeignet, frei von Bruch	0,02
c) Bierförte, zur Wieder- verwendung geeignet, frei von Bruch	0,01
d) Holzförte, zur Wieder- verwendung geeignet, frei von Bruch	0,03
e) Alle anderen Förte, zur Wieder- verwendung geeignet, frei von Bruch für das Kilogramm 1,00	0,40
f) Bruchförte, nur als Abfall verwendbar	
V. Aufgearbeitete, zur Wieder- verwendung fertige Förte:	
a) Ziehförte:	
1. Naturförd	für 1000 Stück 200 M.
2. Kunstförd	1000 120
b) Weinförte:	
1. Naturförd	40
2. Kunstförd	30
c) Bierförte	25
d) Holzförte aus Naturförd	50
Der Höchstpreis verzahlt sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorliegend Längen oder Durchmesser angegeben sind, für das jeweils aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV A bis e und IV B bis o bezeichneten Gegenstände für bruchfeste, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder, mit geringeren Kosten als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) und 23. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.	
Bei Verlauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verlaufenen Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Einlaußpreis über 100 M. beträgt, von 15 v. H. bei einem Einlaußpreis von über 50 bis 100 M., von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 M. zu dem Einlaußpreis gestattet.	
Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände, sei es, daß es sich um gemäß § 15 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. §. R. A. betreffend Beschlagnahme und Verhandlungserhebung von Kerfsatz usw. vom 25. September 1917 beziehungsweise die Ware handelt, oder daß die Veräußerung oder Lieferung auf Grund der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. §. R. A. vom 25. September 1917 gestattet ist.	
Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände, sei es, daß es sich um gemäß § 15 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. §. R. A. betreffend Beschlagnahme und Verhandlungserhebung von Kerfsatz usw. vom 25. September 1917 beziehungsweise die Ware handelt, oder daß die Veräußerung oder Lieferung auf Grund der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. §. R. A. vom 25. September 1917 gestattet ist.	
Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände, sei es, daß es sich um gemäß § 15 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. §. R. A. betreffend Beschlagnahme und Verhandlungserhebung von Kerfsatz usw. vom 25. September 1917 beziehungsweise die Ware handelt, oder daß die Veräußerung oder Lieferung auf Grund der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. §. R. A. vom 25. September 1917 gestattet ist.	
Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände, sei es, daß es sich um gemäß § 15 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. §. R. A. betreffend Beschlagnahme und Verhandlungserhebung von Kerfsatz usw. vom 25. September 1917 beziehungsweise die Ware handelt, oder daß die Veräußerung oder Lieferung auf Grund der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. §. R. A. vom 25. September 1917 gestattet ist.	
Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände, sei es, daß es sich um gemäß § 15 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. §. R. A. betreffend Beschlagnahme und Verhandlungserhebung von Kerfsatz usw. vom 25. September 1917 beziehungsweise die Ware handelt, oder daß die Veräußerung oder Lieferung auf Grund der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. §. R. A. vom 25. September 1917 gestattet ist.	
Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände, sei es, daß es sich um gemäß § 15 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17	